

MUSTERVERTRAG, Fassung Oktober 2007

blaue / kursive Schrift:

grüne / kursive Schrift:

rosafarbene Schrift:

diese Bemerkungen kennzeichnen wahlweise anzuwendende Textbausteine

kennzeichnet wahlweise anzuwendende Texte

erklärende Hinweise (erscheint nur auf dem Monitor und wird nicht ausgedruckt)

ANSCHLUSSGLEIS - VERTRAG INFRASTRUKTUR

vom

zwischen

den **Schweizerischen Bundesbahnen SBB**
spezialgesetzliche Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern

vertreten durch die Infrastruktur
Projekt Management - *Lausanne / Luzern / Olten / Zürich*
Postfach, *1001 Lausanne / 6002 Luzern / 4601 Olten / 8021 Zürich*

(nachstehend **SBB** genannt)

und der

Anschliesserfirma AG

evt. weitere Namen
Adresse / Postfach
PLZ Ort

(nachstehend **Anschliesser** genannt)

über

ein Anschlussgleis (AnG) mit Anschluss *an das Streckengleis bzw.* an den
Bahnhof

Art. 1 Vertragsgegenstand

- 1 Gestützt auf das Bundesgesetz vom 5.10.1990 über die Anschlussgleise (AnGG) und die Verordnung vom 26.2.1992 über die Anschlussgleise (AnGV) gewährt die SBB den Anschluss an ihr Netz. In diesem Vertrag regeln die Parteien insbesondere den Bau, den Bestand und die Erhaltung des Anschluss- bzw. *Verbindungs-/ Stamm-/ Ladegleises* (nachstehend AnG genannt) mit Anschluss an *das Stammgleis "..."/ an das Ladegleis / als Nachanschliesser an das AnG der Firma ... und durch dieses / über das Streckengleis / an den Bahnhof ...*.
- 2 Der Betrieb des Anschlussgleises ist separat mit den transportführenden Eisenbahnverkehrsunternehmen zu regeln.

Art. 2 Integrierende Bestandteile des Vertrages

- 1 Folgende Beilagen bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages:
 - a) der **Situationsplan 1: 1000** vom ... , auf welchem das Anschlussgleis des Anschliessers **rot**, *das Stammgleis blau*, *Vor- und Nach- bzw. Drittanschliesser grün* sowie die Gleisanlagen der SBB **schwarz** dargestellt sind.

(Beilage 1)
 - b) die **Allgemeinen Bedingungen** zum Anschlussgleis-Vertrag der Infrastruktur, nachstehend AB genannt.

(Beilage 2)

fallweise

 - c) die **Dienstvorschrift (Dokumentation/Vorschrift/Weisung BF) Nr. ... über die Infrastruktur auf dem AnG**

(Beilage 3)

Art. 3 Technische Angaben

- 1 Das AnG schliesst mit der Weiche Nr. ... / *den Weichen Nr. ... , ... / der Drehscheibe / im Gleisabschnitt Gleis Nr.* bei Bahnkilometer ... an das Netz der SBB an. Diese Stelle gilt als Anschlusspunkt im Sinne des AnGG und ist im Situationsplan mit "A" bezeichnet.
- 2 Das AnG hat eine Gesamtlänge von ... m und umfasst die Gleise Nr. ... und die Weichen Nr.
- 3 Die Anschlussweiche Nr. ... ist mit *elektrischem Weichenantrieb / elektrischer Zungenkontrolle / Spitzenverschluss/ einer Weichenlaterne / elektrischer bzw. gasbetriebener Weichenheizung* ausgerüstet. Die Weiche wird örtlich von Hand bedient und ist im Fernsteuerzentrum zentralisiert. Bei Zugfahrten ist die Weiche unter Verschluss. Die Stromlieferung ab SBB-Netz erfolgt für die Weichenheizung auf Zusehen hin ohne Kostenfolge für den Anschliesser.

- 4 Das AnG ist *vollständig / teilweise zwischen den Punkten ... und ... / nicht* mit der elektrischen Fahrleitung ausgerüstet. *Die Energielieferung ab SBB-Netz erfolgt für den Fahrstrom auf Zusehen hin ohne Kostenfolge für den Anliesse.*
- 5 Das AnG weist keine Gleisbeleuchtung auf.

oder

- 5 Das AnG ist *ganz / teilweise* mit einer Gleisbeleuchtung versehen. Stromlieferung und Bedienung erfolgen durch ... *die SBB / den Anliesse.* *Die Stromlieferung ab SBB-Netz erfolgt für die Beleuchtung auf Zusehen hin ohne Kostenfolge für den Anliesse.*

fallweise (Ziffern 6-13)

- 6 Im Gleis ... fehlt bei ... der vorschriftgemässe Bremsprellbock. Die Haftpflicht richtet sich nach Art. 9.

und/oder

Gleis ... ist mit einem festen Prellbock *HEB 500* abgeschlossen.

Dieser Gleisabschluss entspricht nicht den Vorschriften der SBB. Die Haftpflicht richtet sich nach Art. 9.

- 7 Das AnG kreuzt zwischen ... und ... die ...-strasse / *eine Werkstrasse / einen Wegübergang*, welcher nicht signalisiert ist.
- 8 Zwischen ... und ... befindet sich eine von Schienen- und Strassenfahrzeugen gemeinsam genutzte Verkehrsfläche im Sinne von Art. 38, Abs 1 SVG. Die Schienenfahrzeuge sind demnach vortrittsberechtigt.
- 9 Im Gleis ... ist bei ... ein *Gleistor / Hallentor* eingebaut.
- 10 Im Gleis ... ist bei ... ist das Lichtraumprofil *beidseitig / auf der Kurveninnenseite* um ... cm *und auf der Kurvenaussenseite ... um ... cm* unterschritten. Der Sollabstand beträgt *jeweils* auf der Kurveninnenseite ... cm und auf der Kurvenaussenseite ... cm. Die Haftpflicht richtet sich nach Art. 9.
Massnahmen: Das Hallentor / die Rampe ist mit einer gelbschwarzen Warnmarkierungen gem. den Schweizerischen Fahrdienstvorschriften (R 300.2, Bild 334) an den Torpfosten / der Stirnseite / an den Säulen / Stützen zu kennzeichnen Ausnahme-/ Spezialgenehmigung am ... durch ... gültig bis ... erteilt.
- 11 Zwischen ... und ... ist das Gleis mit einem Radius von ... m gebogen. Für das Rangieren in Gleisen mit Radien unter 150 m sind die Fahrdienst- bzw. Dienstvorschriften der Eisenbahnunternehmen zu befolgen.
- 12 Konstruktionsart: Das AnG ist eingeschottert / von ... bis ... eingedeckt.
- 13 Weitere Spezialeinrichtungen, wie Signale ...
- 14 Weitere technische Angaben sind aus dem Situationsplan (Beilage 1) ersichtlich.

Art. 4 Grundeigentumsverhältnisse

- 1 Das Anschlussgleis liegt vollständig ausserhalb des Bahnareals.

oder

- 1 Das Anschlussgleis liegt mit Ausnahme der Anschlussweiche ausserhalb des Bahnareals. Das Recht, diese Anschlussweiche zu erstellen und zu benützen, gilt als Dienstbarkeit; ein Grundbucheintrag erfolgt nicht (Art. 4 Abs. 2 AnGG). Für die Überlassung der Fläche für die Anschlussweiche wird keine Entschädigung erhoben.

oder

- 1 Das Anschlussgleis liegt *teilweise / vollständig* auf Grund und Boden der SBB. Es beansprucht eine Fläche von ca. ... m². Das Recht, dieses Anschlussgleis zu erstellen und zu benützen, gilt als Dienstbarkeit; ein Grundbucheintrag erfolgt nicht (Art. 4 Abs. 2 AnGG).

oder

- 2 Der Anschliesser entrichtet der SBB eine jährlich indexierte Entschädigung von CHF ... zuzüglich Mehrwertsteuer, zahlbar jeweils auf Rechnungsstellung hin. Die SBB behält sich vor, die Entschädigung während der Vertragsdauer dem durch das Bundesamt für Statistik publizierten Landesindex der Konsumentenpreise ohne weiteres anzupassen, sofern dieser seit der Festsetzung der Entschädigung bzw. der letzten Anpassung um mindestens 5 Punkte gestiegen ist.

Als Grundlage gilt der Indexstand vom ... (... Punkte, auf der Basis Dez 2005 = 100 Punkte). Ein Absinken unter den Anfangsbetrag von CHF ... wird ausgeschlossen.

Für eine Anhebung der Entschädigung wird jeweils auf den Indexstand des Monats ... abgestellt.

Art. 5 Erstellung

- 1 Das AnG wurde im Jahre ... *vom Anschliesser / vom Rechtsvorgänger (wenn Rechtsvorgänger bekannt Namen angeben) des Anschliessers* erstellt.
- 2 Im Jahre ... wurde das AnG vom Anschliesser erweitert / erneuert.

Art. 6 Erhaltung

- 1 Der Anchiesserr hat das AnG auf eigene Kosten zu erhalten.
- 2 An den Kosten für die Erhaltung der Anschlussweiche Nr. ..., einschliesslich der zugehörigen Bedienungs- und Sicherungseinrichtungen, beteiligt sich die SBB mit 20 %. Der Kostenteiler für Veränderungen nach AB 2.2b wird entsprechend der dannzumaligen Interessenslage separat ausgehandelt.
- 3 Die SBB besorgt zu Selbstkosten:
 - unter Kostenbeteiligung gemäss Ziffer 2 die Erhaltung der Anschlussweiche Nr. einschliesslich der zugehörigen Bedienungs- und Sicherungseinrichtungen.

(SBB-Gleise mit Zugfahrstrassen)

- zu Lasten des Anchiesserr die Erhaltung der Schutzweiche oder Entgleisungsvorrichtung Nr. ... einschliesslich der zugehörigen Bedienungs- und Sicherungseinrichtungen *sowie der Fahrleitungsanlagen im Anschlussbereich.*

(übrige SBB-Gleise)

- zu Lasten des Anchiesserr die Erhaltung der Fahrleitungsanlagen im Anschlussbereich.

fallweise

- 4 Die SBB sorgt im Bahnbereich für die periodische Kontrolle des Brückenbauwerkes / der Stützmauern. Allfällig festgestellte Mängel werden von der SBB dem Anchiesserr schriftlich mitgeteilt, welcher unverzüglich für deren Behebung sorgt.

und sofern zutreffend, bei gemeinsamen Brücken (Gleise der SBB und des Anchiesserr):

Bei Streitigkeiten in Bezug auf die Frage der Notwendigkeit von Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde; dies gilt auch bezüglich Reparaturarbeiten infolge ausserordentlicher Vorkommnisse unter Einschluss höherer Gewalt.

Art. 7 Bedienung der Sicherungsanlagen

- 1 Das Bedienen der Anschlussweiche Nr. ... / *sowie der Schutzweiche Nr. ... / der Entgleisungsvorrichtung Nr. ... / des Sperrschuhs Nr. ... / des Schutzwechsels Nr. ... / weitere Sicherungseinrichtungen* ist ausschliesslich Sache des Bahnpersonals.
- 2 Das Einstellen von zentralisierten Fahrstrassen, *das Schalten ferngesteuerter Fahrleitungssektoren, das Schliessen / Öffnen der zentralisierten Barrieren, bzw. das Ein- / Ausschalten der zentralisierten Wechselblinkanlagen,* ist Sache des Bahnpersonals.

- 3 Die Entschädigung für die Leistungen nach Ziffern 1 und 2 erfolgt gemäss der Netzzugangsvereinbarung und wird der transportführenden Eisenbahnverkehrsunternehmung in Rechnung gestellt.

Sofern es sich jedoch um Rangierfahrstrassen innerhalb der Anschlussgleisanlagen handelt (z.B. werkinterne Rangierbewegungen), werden diese Leistungen mit dem Anschliesser besonders vereinbart und gesondert in Rechnung gestellt.

Art. 8 Anpassung und Beseitigung von Anschlussvorrichtungen

- 1 Die SBB hat das Recht, in den Fällen von Art. 15 Abs. 1 AnGG Anschlussvorrichtungen anpassen oder beseitigen zu lassen.
Die Kostentragung richtet sich nach Art. 15 Abs. 2 AnGG.
- 2 Geplante Anpassungen teilt die SBB dem Anschliesser möglichst frühzeitig mit. Die geplante Beseitigung des Anschlusses ist dem Anschliesser in der Regel 12 Monate im voraus schriftlich und begründet anzukündigen.
- 3 Die Vertragsverhältnisse sind entsprechend zu bereinigen.

Art. 9 Haftung und Versicherung

- 1 Die Haftpflicht der Vertragsparteien richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen zum Anschlussgleis-Vertrag der Infrastruktur.
- 2 *Der Anschliesser ist auch verantwortlich für jeglichen Schaden, der auf die Nichteinhaltung der von der SBB vorgegebenen technischen Normen und Spezifikationen, insbesondere infolge ... gemäss Artikel 3 Absatz ..., zurückzuführen ist.*
- 3 Der Anschliesser schliesst eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens CHF 5 / 10 / 20 / 50 Mio ab.
- 4 Die SBB kann den entsprechenden Versicherungsnachweis bzw. Einsicht in die Police verlangen.
- 5 Die Versicherungsdeckung begrenzt die Haftungssumme der Vertragsparteien nicht.

Art. 10 Übertragung von Rechten und Pflichten

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag darf der Anschliesser ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der SBB nicht übertragen.

Art. 11 Geltungsdauer und Auflösung des Vertrags

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten mit eingeschriebenem Brief auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bestehende Verträge zwischen Anschliesser und Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) berühren dieses Kündigungsrecht nicht.

Art. 12 Vertragsänderungen

Die Parteien können jederzeit Vertragsänderungen vereinbaren. Diese bedürfen der Schriftform. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bahn gemäss Artikel 8 des vorliegenden Vertrags.

Art. 13 Rechtsschutz; Gerichtsstand

- 1 Der Rechtsschutz regelt sich nach dem Anschlussgleisgesetz.
- 2 Gerichtsstand in Zivilsachen ist **Bern**.

Art. 14 Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt *[rückwirkend]* per ... in Kraft. Damit sind alle bisherigen Verträge betreffend dieses Anschlussgleis aufgehoben; vorbehalten bleiben weiter bestehende Regelungen für den Bereich Verkehr.

Ort, Datum

Lausanne/Luzern/Olten/Zürich, Datum

Der Anschliesser

Für die SBB
Infrastruktur
Projekt Management - *Ort*

Vorname / Name
Leiter

Vorname / Name
Leiter

Vorname / Name
Funktion

Vorname / Name
Verträge

Beilagen

Beilage 1 Situationsplan 1: 1000

Beilage 2 Allgemeine Bedingungen für Anschlussgleise (Bereich Infrastruktur)

fallweise

Beilage 3 Dienstvorschrift (*Dokumentation/ Weisung BF*) Nr. ... über die Infrastruktur auf dem AnG